

Federführung: Fachbereich Finanzen

Datum: 09.09.2024

Verfasser/in: Heberle, Achim

Az:

Vorgang:

Zur Behandlung im

Gremium	Zuständigkeit	Termin	Status
Betriebsausschuss	Vorberatung	17.09.2024	öffentlich
Gemeinderat	Beschlussfassung	24.09.2024	öffentlich

Beratungsgegenstand:

Änderung der Wasserversorgungs- und Abwassersatzung - Fälligkeiten von Vorauszahlungen

Beschlussvorschlag:

1. Die Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung -wie in Anlage 1 dargestellt- wird beschlossen.
2. Die Satzung zur Änderung der Abwassersatzung -wie in Anlage 2 dargestellt- wird beschlossen.

Finanzielle Auswirkungen: ja nein

Falls ja, bitte grundsätzlich zusätzlich in der Sachdarstellung erläutern.

Produkt / Sachkonto: Eigenbetrieb Stadtwerke: 53.30.0101-33211010, vgl. Sachdarstellung

Eigenbetrieb Stadtwerke: 53.80.0101-33210000, vgl. Sachdarstellung

	Aufwendungen / Auszahlungen neu	im Haushaltsplan eingestellte Mittel	Abweichung (über-/außer- planmäßige Aufwend. /ausz. +; Minderaufwend. /ausz. -)	Erträge / Einzahlungen
Gesamtbeiträge d. Maßnahme	€	€	+	€
davon im lfd. Haushaltsjahr	€	€	+	€

Zur Finanzierung von über-/außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen siehe Beschlussvorschlag oben!

Auswirkungen auf den Stellenplan: ja nein

Falls ja, bitte in der Sachdarstellung erläutern.

Auswirkungen auf REMSECK 2035: ja nein

Falls ja, bitte das Handlungsfeld, die Projektnummer und die Priorität ergänzen.

Sachdarstellung / Begründung:

Die aktuell gültigen Fälligkeiten der Wasserversorgungs- und Abwassergebühren sind in § 48 Abs. 2 der Wasserversorgungssatzung sowie in § 46 Abs. 2 der Abwassersatzung der Stadt Remseck am Neckar geregelt. Die Vorauszahlungen werden bisher zur Mitte des Kalendervierteljahres zur Zahlung fällig und bestehen aus vierteljährlichen Abschlägen (15.02.; 15.05; 15.08. und 15.11.).

Es wird vorgeschlagen, ab dem 01.01.2025 die Vorauszahlungen in 3 Teilzahlungen wie folgt festzusetzen: 15.04.; 15.07. und 15.10.

Durch die geänderten Fälligkeiten der Wasserversorgungs- und Abwassergebühren entstehen folgende Vorteile:

Die Fälligkeit der ersten Vorauszahlung liegt künftig nicht mehr im selben Monat (Februar) wie die Abrechnung des Vorjahres, sondern wird Mitte April zur Zahlung fällig. In den vergangenen Jahren wurde die Wasser- und Abwasserabrechnung des Vorjahres jeweils zur Mitte des Monats Februar fällig. Dies führte für den Bürger in diesem Monat zu zwei Abbuchungen mit damit verbundenen Rückfragen an die Stadtverwaltung.

Des Weiteren werden bis dato die gesetzlich vorgegebenen Abschlagszahlungen für die Grund- und Gewerbesteuer sowie die Kita-Gebühren zu denselben Zeitpunkten derselben Monate fällig wie die Wasser- und Abwassergebühren. Dadurch entstehen für die Bürger in diesen 4 Monaten jeweils hohe Kosten. Durch die zeitliche Entzerrung der Fälligkeiten können für die Bürger die finanziellen Belastungen auf mehrere Monate verteilt werden.

Bei der Erstellung der Jahresverbrauchsabrechnung entsteht durch die Verlegung der ersten Vorauszahlung eine strukturiertere Situation. Im Kassenwesen können Abbuchungs-, Erstattungs- sowie Mahnläufe zeitlich entzerrt und somit Arbeitsspitzen vermieden werden.

Durch den Wegfall einer Vorauszahlung entsteht für die Wasser- und Abwassergebühren ein effizienterer Verwaltungsablauf, insbesondere im Veranlagungswesen und im Kassen-, Mahn- und Vollstreckungswesen.

Deshalb wird vorgeschlagen, die in der Anlage 1 beigefügten Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung und die in der Anlage 2 beigefügten Satzung zur Änderung der Abwassersatzung zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Abschlagszahlungen für die Wasserversorgungs- und Abwassergebühren werden ab 2025 zu den dargestellten Terminen fällig.

Anlagen:

Anlage 1: Änderung der Wasserversorgungssatzung
Anlage 2: Änderung der Abwassersatzung

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die
Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung - WVS)
der Stadt Remseck am Neckar**

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 24.09.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) vom 01.05.2016, beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 48 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 48
Fälligkeit**

(1) Die Vorauszahlungen gem. § 47 werden zur Mitte der Monate April, Juli und Oktober (15.04.; 15.07. und 15.10.) zur Zahlung fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Remseck am Neckar,

Dirk Schönberger
Oberbürgermeister

**Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung
(Abwassersatzung - AbwS) der Stadt Remseck am Neckar**

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Remseck am Neckar am 24.09.2024 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 01.05.2016, beschlossen:

§ 1 Satzungsänderung

§ 46 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 46
Fälligkeit

- (1) Die Vorauszahlungen gem. § 45 werden zur Mitte der Monate April, Juli und Oktober (15.04.; 15.07. und 15.10.) zur Zahlung fällig.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Remseck am Neckar,

Dirk Schönberger
Oberbürgermeister